

Ergänzende Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Beauftragten für den Datenschutz der Nordkirche zum Einsatz von Messenger-Diensten

24. Oktober 2018

Herausgegeben vom
Beauftragten für den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in
Deutschland (BfD EKD)

Böttcherstraße 7
30419 Hannover

T. +49(511) 768128-0
F. +49(511) 768128-20

info@datenschutz.ekd.de
<https://datenschutz.ekd.de>

Auch in Kirche und Diakonie gibt es in den letzten Jahren einen stetig wachsenden Bedarf Messenger-Dienste zur dienstlichen Kommunikation einzusetzen. Messenger-Dienste treten damit zunehmend an die Stelle von SMS und Sprachtelefonie. Diese Entwicklung spiegelt sich in zahlreichen Anfragen verantwortlicher Stellen zum datenschutzkonformen Einsatz wider. Die beim Gebrauch und Einsatz von Messenger-Diensten relevanten personenbezogenen Daten lassen sich zusammenfassen in Kunden- und Kontaktdaten sowie in Protokoll- und Metadaten. Zusätzlich können auch Nachrichteninhalte personenbezogene Daten enthalten. In einer ersten Stellungnahme aus Mai 2017 wurden deswegen allgemeine Hinweise zum Thema Messenger-Dienste gegeben. Mit dieser ergänzenden Stellungnahme werden nun Einschätzungen zu konkreten Produkten gegeben.

Die auf dem Markt angebotenen Messenger-Dienste verarbeiten personenbezogene Daten in sehr unterschiedlicher Weise. Die Frage nach dem datenschutzkonformen Einsatz einzelner Messenger-Dienste zur dienstlichen Kommunikation kann deswegen nicht einheitlich beantwortet werden.

Generell gilt: Die Frage nach dem datenschutzkonformen Einsatz von Messenger-Diensten ist stets vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD), zu beantworten. Kirchliche Stellen, die Messenger-Dienste einsetzen, die personenbezogene Daten ihrer Nutzer kommerziell verwerten, verstoßen gegen den datenschutzrechtlichen Grundsatz der zweckgebundenen Datenverarbeitung. Ein weiteres Problem liegt im standardmäßigen Auslesen der auf dem Endgerät des Nutzers gespeicherten Kontaktdaten und deren anschließendem Abgleich mit allen vom Anbieter gespeicherten Bestandsdaten. Im Ganzen muss immer auch die Frage geklärt werden, ob der Einsatz von Messenger-Diensten zur Erledigung der Aufgaben tatsächlich erforderlich ist.

Zur Bestimmung eines datenschutzkonformen Messenger-Dienstes sind insbesondere die folgenden Kriterien heranzuziehen:



1. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der über den Messenger-Dienst ausgetauschten personenbezogenen Daten muss gewährleistet sein.
2. Anbieter nutzt die empfangenen personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Übertragung von Nachrichteninhalten zwischen den Teilnehmenden einer Unterhaltung.
3. Unberechtigte Weitergabe von Kontaktdaten an den Messenger-Anbieter – insbesondere durch Übermittlung des auf dem eingesetzten Endgerät gespeicherten Telefonbuchs – muss ausgeschlossen sein.

Hinzu kommt: Viele Messenger-Dienste verarbeiten Nutzerdaten in Drittländern, d.h. außerhalb des Geltungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auch im kirchlichen und diakonischen Bereich unterliegt eine Datenverarbeitung in Drittländern gemäß § 10 DSGVO besonderen rechtlichen Anforderungen. In diesem Zusammenhang stellen vor allem sog. Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission eine Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung in Drittländer dar. Hierunter fällt auch das EU-US Privacy Shield-Abkommen. Allerdings wird dieses Abkommen als Grundlage für ein angemessenes Datenschutzniveau in den USA sowohl von den Datenschutzaufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als auch vom Europäischen Parlament deutlich in Frage gestellt. Die hiermit verbundenen Unsicherheiten können nur vermieden werden durch die Wahl eines Messenger-Dienstes, der die personenbezogenen Daten ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Norwegen, Liechtenstein und Island oder der Schweiz verarbeitet.

Vor diesem Hintergrund werden mit Blick auf den dienstlichen Einsatz folgende allgemeine Hinweise zu einzelnen Messenger-Diensten gegeben:

1. Gegen den Einsatz von WhatsApp und Telegram gibt es erhebliche Datenschutzbedenken. Vom Einsatz dieser Messenger-Dienste wird deswegen abgeraten.
2. Auch beim Einsatz von Signal verbleiben Datenschutzbedenken vor allem, weil dieser Dienst personenbezogene Daten seiner Nutzer außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO verarbeitet. Der Gebrauch dieses Messenger-Dienstes kann daher nicht empfohlen werden.
3. Gegen den Einsatz von Messenger-Diensten wie SIMSme und Threema, die auf Servern in Deutschland bzw. der Schweiz gehostet werden, bestehen zurzeit keine Datenschutzbedenken. Speziell auf die dienstliche Nutzung zugeschnitten sind SIMSme Business und Threema Work. Es muss sichergestellt werden, dass der Anbieter des verwendeten Messenger-Dienstes aufgrund der Nutzungsbedingungen den dienstlichen Einsatz gestattet.
4. Die Entwicklung sowie der Einsatz und Betrieb eines eigenen Messenger-Dienstes in Kirche und Diakonie auf Basis von etablierten und frei zugänglichen Protokollen auf föderalen Servern wäre aus Sicht des Beauftragten für den Datenschutz der EKD die beste Lösung und wird daher empfohlen.

Unabhängig von diesen allgemeinen Hinweisen ist bei der Einführung von Messenger-Diensten immer auch die konkrete Situation im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Art und Weise wie Messenger-Dienste mit den Daten der Nutzer umgehen, kann sich grundsätzlich bei allen Anbietern jederzeit ändern. Beim Einsatz eines Messenger-Dienstes sind verantwortliche Stellen daher verpflichtet, sich über die Verarbeitungsbedingungen des genutzten Dienstes auf dem Laufenden zu halten und zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen ständig erfüllt werden.

Darüber hinaus muss die verantwortliche Stelle durch weitere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Unter anderem ist durch eine entsprechende Konfiguration aller eingesetzten Endgeräte sicherzustellen, dass Anhänge, die über den Messenger-Dienst empfangen werden, so auf dem internen Speicher abgelegt werden, dass ein unberechtigter Zugriff nicht möglich ist. Hierbei ist vor allem ein Zugriff von anderen Apps auf demselben Endgerät auszuschließen.

In Verbindung mit Überlegungen zum Einsatz von Messenger-Diensten stellt sich die separate Frage nach dem zulässigen Einsatz privater Endgeräte für dienstliche Zwecke, sog. Bring Your Own Device (BYOD). Zu diesem Thema befinden sich auf der Website des BfD EKD weitere Informationen.

Hannover, 24. Oktober 2018

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD